

§	alt	neu
§ 5	<p>Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte</p> <p>(5) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Anfragen und Antworten werden jeweils den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte</p> <p>(5) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von sechs Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Anfragen und Antworten werden jeweils allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht</p>
§ 13	<p>Einberufung</p> <p>(5) <u>Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben</u> durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses und Übersendung an die Presse.</p> <p>(6) Die Sitzungseinladungen mit Beratungsunterlagen werden auf dem Postweg zugestellt. Stadträten, die einen Zugang zur Ratsinfo besitzen, stellt die Verwaltung die Tagesordnung und Beratungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Über die Einstellung in der Ratsinfo wird per Email informiert.</p>	<p>Einberufung</p> <p>(5) <u>Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben</u>. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt analog der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung".</p> <p>(6) Die Sitzungseinladungen, Tagesordnungen und Beratungsunterlagen werden grundsätzlich elektronisch zugestellt. Dazu werden alle Stadträte und Stadträtinnen mit der notwendigen Hard- und Software ausgestattet.</p>
§ 15	<p>Beratungsunterlagen</p> <p>(3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden mit Zugang an die Stadträte, d.h. 2 Werktage nach Versand, öffentlich. <u>Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit nach Zugang bekannt geben</u>. Für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.</p>	<p>Beratungsunterlagen</p> <p>(3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden mit Zugang an die Stadträte, d.h. 2 Werktage nach Versand, öffentlich. <u>Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit nach Zugang bekannt geben</u>. Für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.</p>